



RRC Reigoldswil

Herr Markus Frey
Chesiweg 10
4418 Reigoldswil

Liestal, 22. Juni 2015 / eta

Verfügungs-Nr.:	243-2015-473
Kanton:	Basel-Landschaft
Anlass:	baselbieter bike challenge 2015
Anzahl TeilnehmerInnen:	ca. 250
Datum:	Samstag, 15. August 2015
Veranstalter:	RRC Reigoldswil
Verantwortlicher:	Markus Frey, Chesiweg 10, 4418 Reigoldswil
Region:	Gemeinden: MuttENZ, Pratteln, Frenkendorf, Liestal, Ziefen, Reigoldswil, Liederswil, Waldenburg, Lauwil, Brezwil, Duggingen, Grellingen, Brislach, Zwingen, Laufen, Röschenz, Dittingen, Blauen, Ettingen, Therwil, Münchenstein, Aesch, (Kanton Basel-Stadt: Riehen, Bettingen sowie Gemeinden im Kanton Solothurn)

Sehr geehrter Herr Frey

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 10. Mai 2015.

Gestützt auf § 1 Abs. 1 lit. c des Dekretes vom 11.6.1998 über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald (Dekret, SGS 570.1) besteht für obige Veranstaltung eine Bewilligungspflicht. Da vorliegend mehrere Einwohnergemeinden betroffen sind, liegt der Bewilligungsentscheid beim Amt für Wald beider Basel (§§ 2 und 3 Dekret; § 8 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG, SGS 570)).

Gemäss § 3 Abs. 1 Dekret hat der Bewilligungsentscheid dem Schutz der Pflanzen und der wildlebenden Tiere sowie den Erholungs- und Freizeitinteressen der Menschen angemessen Rechnung zu tragen. Das Erteilen einer Bewilligung kann gestützt auf § 3 Abs. 2 Dekret mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 42 Abs. 1 und 2 des Strassengesetzes (StrG, SGS 430) bestimmt: „Werden öffentliche Strassen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Strasseneigentümer die Reinigung zulasten des Verursachers anordnen. Wird eine öffentliche Strasse beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen. Hinsichtlich Strassen im Eigentum von Bürgergemeinden oder Privaten gelten § 42 Abs. 1 und 2 StrG in Verbindung mit Art. 41 Schweizerisches Obligationenrecht (OR, SR 220) analog. Für das Waldgebiet gilt ergänzend, dass das

Amt für Wald beider Basel
Rufsteinweg 4
CH – 4410 Liestal

Reto Saboz
Waldrecht,
Veranstaltungen

Direkt +41 61 552 56 89
Tel. +41 61 552 56 59
Fax. +41 61 552 69 88

Reto.Saboz@bl.ch
afw@bl.ch
www.wald-basel.ch

243_vrf_BL_150518_eta_VerfügungBikeChallenge2015_BL

Das Amt für Wald beider Basel gehört zur Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft sowie zum Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Basel-Stadt.



freie Zutrittsrecht gemäss Art. 699 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) generell beschränkt wird "dort, wo es nicht ohne Schädigung ausgeübt wird" (Bundesgerichtsentscheid 109 Ia 76).

Gemäss § 10 Abs. 1 kWaG ist das Radfahren auf Waldstrassen grundsätzlich erlaubt und im übrigen Waldareal verboten. Ausnahmen können von den jeweiligen Gemeinden mit dem Einverständnis des Grundeigentümers bewilligt werden.

Auf Einladung des Amtes für Wald hin unterbreiten die kantonalen Amtsstellen und die betroffenen Gemeinden unter Anhörung der zur gebietshoheitlichen Beurteilung erforderlichen Stellen ihre Stellungnahmen oder heissen den Anlass (stillschweigend) gut. Im vorliegenden Fall sind keine Einsprachen eingegangen. Die vorgesehenen Routen wurden durch die Gemeinden gutgeheissen, das AfW besteht auf eine Anpassung im Gebiet "Sichtern" in Liestal (siehe Karte "Routenanpassung Sichtern") zur Trennung der Mountainbikerouten und des offiziellen Wanderwegs. Für die Abschnitte abseits der Waldstrassen ist zusätzlich vor der Veranstaltung die Einwilligung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.

Gemäss § 57 lit. d der kantonalen Waldverordnung (kWaV, SGS 570.11) erhebt der Kanton eine Gebühr von CHF 100.- bis CHF 1000.-.

Bewilligungsentscheid

Der baselbieter bike challenge vom 15. August 2015 wird unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen bewilligt:

1. Die Veranstaltung hat dem Schutz der Pflanzen und der wildlebenden Tiere angemessen Rechnung zu tragen.
2. Abfälle sind ordentlich zu entsorgen.
3. Allfällige Wegweiser und Markierungen dürfen nicht mit Nägeln/Schrauben oder ähnlichem an den Bäumen befestigt werden und sind spätestens bis am Dienstag 25. August 2015 restlos zu entfernen. Ebenso ist das Verwenden von Sprays jeglicher Art zu Markierungszwecken verboten. Sollten Sprays zu markierungszwecken eingesetzt werden, so behält sich das AfW das Recht vor, die Bewilligung zurückzuziehen und die Veranstaltung kurzfristig zu verbieten.
4. Das Signalisationskonzept "Konzept zur Markierung der Bike Challenge (BBB)", datiert auf den 10. Mai 2015 ist integraler Bestandteil dieser Bewilligung.
5. Werden die Strassen übermässig verschmutzt, so hat sie der Veranstalter unmittelbar nach dem Anlass zu reinigen.
6. Die Routen im Gebiet "Sichtern" in Liestal sind gemäss beiliegendem Plan "Routenanpassung Sichtern" vom 20. Juli 2015 anzupassen.
7. Die Einwohnergemeinden haben den Routen grundsätzlich zugestimmt (inkl. Abschnitte abseits der Waldstrassen). Um die Abschnitte abseits der Waldstrassen legal befahren zu dürfen, muss auf den nachfolgenden Abschnitten noch das Einverständnis der jeweiligen Grundeigentümerin eingeholt werden. Kann das Einverständnis nicht eingeholt werden, so sind die entsprechenden Routenabschnitte auf Strassen zu verschieben.



- Reigoldswil (Lucheren) – Ziefen (Schweini)
Koordinaten: 618 655 / 251 588
Eigentümer: Bürgergemeinde Reigoldswil
Bürgergemeinde Ziefen
- Münchenstein / Neumünchenstein
Koordinaten: 611 913 / 263 141
Eigentümer: Bürgergemeinde Münchenstein
Baerfuss-Weber Anita und Baerfuss Urs, Gustav Bay-Strasse 36,
4142 Münchenstein

8. Die Bikenden haben sich strikte an die bewilligten signalisierten Routen zu halten.
9. Der Veranstalter ist für eine deutliche Signalisation der Route und für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen besorgt.
10. Für das Befahren der Waldstrassen mittels Motorfahrzeugen ist bei den zuständigen Behörden eine separate Bewilligung einzuholen.
11. Es ist Sache des Gesuchstellers, sich mit den zuständigen Behörden ausserhalb der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in Verbindung zu setzen. Innerhalb des Kantons Solothurn ist das AWJF (Martin Roth, Amtshaus, 4143 Dornach, 061 704 70 88 martin.roth@vd.so.ch) für die Bewilligung zuständig.
12. Der Veranstalter hat rechtzeitig bei der Polizei BL (Hauptabteilung Verkehrssicherheit, Brühlstrasse 43, 4415 Lausen, Tel. 061 926 39 10) eine Bewilligung gemäss Art. 52 Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) einzuholen.
13. Die Gebühr für diesen Entscheid beträgt CHF 100.-. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post.

Wir wünschen allen Beteiligten eine erfolgreiche Veranstaltung und stehen Ihnen selbstverständlich für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Amt für Wald beider Basel


Andreas Etter
Staatswald und Walderhaltung


Ueli Meier
Kantonsforstingenieur



Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidungsgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

Beilage:

- Vorschlag Publikationstext Gemeindeanzeiger (für Einwohnergemeinden)
- Plan „Routenanpassung Sichern“ vom 20.07.2015
- Signalisationskonzept „Konzept zur Markierung der Bike Challenge (BBB)“, datiert auf den 10. Mai 2015
- Routenpläne, datiert auf den 10. Mai 2015



Zur Kenntnis an:

Einwohnergemeinden MuttENZ, Pratteln, **Mit der Bitte, den Entscheid in geeigneter Weise zu publizieren (Information Betroffene).**
Frenkendorf, Liestal, Ziefen, Reigoldswil, Liederswil, Waldenburg, Lauwil, Brezwil, Duggingen, Grellingen, Brislach, Zwingen, Laufen, Röschenz, Dittingen, Blauen, Ettingen, Therwil, Münchenstein, Aesch

- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Abteilung Natur und Landschaft, 4450 Sissach
- Amt für Raumplanung, Fachstelle Fuss- und Wanderwege, 4410 Liestal
- Sportamt BL, St. Jakobstrasse 43, 4133 Pratteln
- Polizei BL, Hauptabteilung Verkehrssicherheit, Brühlstrasse 43, 4415 Lausen
- Kreisförster Martin Roth (Kt. SO), Amtshaus, 4143 Dornach
- Revierförster Markus Eichenberger, Hof Ebnet 9, 4133 Pratteln
- Revierförster Daniel Wenk, Rosenstrasse 14, 4410 Liestal
- Revierförster Balz Recher, Weiherweg 11, 4416 Bubendorf
- Revierförster André Minnig, Gemeindeverwaltung, 4418 Reigoldswil
- Revierförster René Lauper, Weidentalweg 30, 4436 Oberdorf
- Revierförster Roger Maurer, Hauptstrasse 38, 4437 Waldenburg
- Revierförster Christian Becker, Andlauring 34, 4147 Aesch
- Revierförster Markus Schmidlin, Dorfstrasse 59, 4243 Dittingen
- Revierförster Sauser Roger, Birkenweg 3, 4244 Röschenz
- Revierförster Peter Stampfli, Postfach, 4244 Röschenz
- Revierförster Christoph Sütterlin, Hofstetterstrasse 30, 4107 Ettingen
- Revierförster Fredi Hügi, Lehengasse 18, 4142 Münchenstein
- Gesuchsteller Markus Frey, Chesiweg 10, 4418 Reigoldswil (zur Kenntnis)
- Amt für Wald beider Basel (sar, eta, fil, spe, feb, bag, zod, sug)

